

Niederschrift
über die 7. Sitzung der Legislaturperiode 2021 – 2026
des Haupt- und Finanzausschusses
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Borken (Hessen)
am Donnerstag, den 17. März 2022,
im Hotel am Stadtpark / Bürgerhaus, großer Saal,
Europaplatz 3, Borken (Hessen).

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:20 Uhr

Anwesend:

Finanzausschuss: Wolfgang Bauer
Hendrik Schmidt
Detlef Lohr
Sascha Rzaczek
Lena Schönewald
Peter Schellenberg
Julian Bachmann
Horst Simmen
Seyer Ay in Vertretung für Martin Volze

Magistrat: Bürgermeister Marcèl Pritsch

Stadtverordnete: Dennis Döring, David Mehn

Verwaltung: VA Holger Bottenhorn, Schriftführer; VA Zeljko Masic

Zuhörer: -/-

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
3. Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2011 und 31.12.2012 der Stadt Borken (Hessen) durch den Fachbereich Rechnungsprüfung des Schwalm-Eder-Kreises
 - a) Kenntnisnahme der Haushaltsüberschreitungen der Jahre 2011 und 2012 gem. § 100 HGO
 - b) Vorlage des Prüfungsberichtes nach § 113 HGO;
Beratung und Beschlussempfehlung
 - c) Entlastungserteilung gem. § 114 HGO;
Beratung und Beschlussempfehlung
4. Befreiung vom Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2021;
Beratung und Beschlussempfehlung
5. Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Borken (Hessen);
Beratung und Beschlussempfehlung

6. Beitritt der Stadt Borken (Hessen) zum Landschaftspflegeverband Schwalm-Eder e.V.;
Beratung und Beschlussempfehlung
7. Erweiterung der Interkommunalen Zusammenarbeit im Projekt „Virtuelles
Gründerzentrum“ um den Zweckverband Schwalm-Eder-Mitte;
Beratung und Beschlussempfehlung
8. Grundstücksverkehr
9. Verschiedenes

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Wolfgang Bauer begrüßt die Mitglieder und stellt die ordnungs- und fristgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Sitzung wird eröffnet.

2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Im Rahmen der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2022 verbunden mit der Vorläufigen Haushaltsführung gem. § 99 HGO war es für das Handeln der Verwaltung erforderlich, Mittelbereitstellungen als über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 HGO für die Weiterführung notwendiger und unaufschiebbarer Aufgaben im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie zur Sicherstellung des Dienstbetriebes bereitzustellen, welche nicht aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

Hierzu wurde den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses mit der Einladung zu dieser Sitzung eine Vorlage mit den vom Magistrat beschlossenen einzelnen Mittelbereitstellungen übersandt und durch den Vorsitzenden, den Bürgermeister und die Verwaltung vorgetragen und erläutert.

Die Vorlage wird als Anlage der Originalniederschrift beigelegt.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2022 vom Magistrat im Rahmen der Vorläufigen Haushaltsführung gem. § 99 HGO als außerplanmäßige Ausgabe gem. § 100 HGO beschlossenen Mittelbereitstellungen in Höhe von insgesamt 79.479,17 € zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung.

Einstimmig

Weiterhin nimmt er die mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2022 vom Magistrat außerhalb des bisher veranschlagten Haushaltsansatzes beschlossenen zusätzlichen Mittelbereitstellungen gemäß § 100 HGO in Höhe von insgesamt 18.981,95 € zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung.

Einstimmig

Die Verwaltung informiert, dass die Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2022 am 15.03.2022 durch das Regierungspräsidium Kassel erteilt wurde. Nunmehr ist die öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen, sodass die Haushaltssatzung seine Rechtsfähigkeit erlangt. Damit wäre die Vorläufige Haushaltsführung für das Jahr 2022 beendet.

3. Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2011 und 31.12.2012 der Stadt Borken (Hessen) durch den Fachbereich Rechnungsprüfung des Schwalm-Eder-Kreises

- a) Kenntnisnahme der Haushaltsüberschreitungen der Jahre 2011 und 2012 gem. § 100 HGO**
- b) Vorlage des Prüfungsberichtes nach § 113 HGO;
Beratung und Beschlussempfehlung**
- c) Entlastungserteilung gem. § 114 HGO;
Beratung und Beschlussempfehlung**

Mit der Einladung zu dieser Sitzung wurde den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses der Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2011 und 31.12.2012 der Stadt Borken (Hessen) durch den Fachbereich Rechnungsprüfung des Schwalm-Eder-Kreises übersandt.

a) Kenntnisnahme der Haushaltsüberschreitungen der Jahre 2011 und 2012 gem. § 100 HGO

Im Zuge der Haushaltsplanausführung sind Haushaltsüberschreitungen in den Teilergebnishaushalten der Budgets aufgetreten. Anhand der mit der Einladung übersandten Vorlage stellt die Verwaltung die einzelnen Haushaltsüberschreitungen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012, welche unter der Ziffer 5.3. in den Prüfungsberichten festgestellt wurden, vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die im Zuge der Haushaltsplanausführung in den Budgets entstandenen Haushaltsüberschreitungen für die Jahre 2011 mit insgesamt 894.875,51 EUR und für das Jahr 2012 mit insgesamt 1.377.952,02 EUR, wie vom Magistrat in seiner Sitzung am 24.02.2022 gem. § 100 HGO beschlossen, zur Kenntnis.

b) Vorlage des Prüfungsberichtes nach § 113 HGO; Beratung und Beschlussempfehlung

Gemäß § 112 HGO hat die Stadt für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts Anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darzustellen.

Dazu hat die Rechnungsprüfung die Einhaltung des Haushaltsplans, die Buchführung, die Anlagen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Vermögensrechnung sowie dem Anhang und Rechenschaftsbericht der Stadt Borken (Hessen) geprüft.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach § 128 Abs. 1 Nr. 5 HGO vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Borken (Hessen) und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die uneingeschränkten Bestätigungsvermerke wurden mit Datum vom 18.01.2022 erteilt.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die vorgelegten Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2011 und zum 31.12.2012 der Stadt Borken (Hessen) durch den Fachbereich Rechnungsprüfung des Schwalm-Eder-Kreises vom 18.01.2022 zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Borken (Hessen) im Zuge des § 113 HGO die Beschlussfassung.

Einstimmig

**c) Entlastungserteilung gem. § 114 HGO;
Beratung und Beschlussempfehlung**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt weiterhin der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Borken (Hessen) dem Magistrat für die geprüften Jahresabschlüsse zum 31.12.2011 und zum 31.12.2012 die Entlastung gem. § 114 HGO zu erteilen.

Einstimmig

Die mit der Einladung zu dieser Sitzung allen Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses übersandte Vorlage sowie die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse werden der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung über die Jahresabschlüsse sowie die Entlastung sind gem. § 114 Absatz 2 HGO öffentlich bekanntzumachen.

**4. Befreiung vom Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2021;
Beratung und Beschlussempfehlung**

Gemäß § 112 b Absatz 1 der HGO kann der Magistrat auf die Aufstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses verzichten, wenn die Gemeinde bzw. Stadt weniger als 20.000 Einwohner hat. Die Einwohnerzahl zum 30.06.2021 belief sich bei der Stadt Borken auf 12.428 Einwohner.

Die Prüfung der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist von der Gemeinde / Stadt zu jedem Abschlussstichtag vorzunehmen. Der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist von der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung gem. § 112 b Abs. 3 HGO zu beschließen und entsprechend zu dokumentieren. Die Kommunalaufsichtsbehörde und das Rechnungsprüfungsamt sind über den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses in geeigneter Weise zu unterrichten.

Auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Magistrates vom 24.02.2022 empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Borken (Hessen) auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 112 b Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HGO für das Haushaltsjahr 2021 zu verzichten.

Einstimmig

**5. Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Borken (Hessen);
Beratung und Beschlussempfehlung**

Im Rahmen der Beschlussempfehlung der Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan, Investitionsplan und Finanzplan bis 2025 sowie Stellenplan und Beteiligungsbericht, hat sich

der Magistrat in seiner Sitzung am 06.12.2021 mit den Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Mandatsträger befasst und der Stadtverordnetenversammlung empfohlen, dass diese wieder auf das Niveau vor der Kürzung im Rahmen der Teilnahme am kommunalen Schutzschirm angehoben werden sollen.

Im Haushaltsplanentwurf 2022 sind die entsprechenden Kostenstellen für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder bereits um eine Summe in Höhe von insgesamt 20.000,00 € angehoben worden. Zurzeit geht die Verwaltung davon aus, dass die Genehmigung des Haushaltes 2022 durch die Aufsichtsbehörde in den nächsten Tagen vorliegen wird. Ab diesem Zeitpunkt bzw. mit Inkrafttreten der neu gefassten Entschädigungssatzung könnten dann die höheren Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder gewährt werden.

Der Vorsitzende und der Bürgermeister stellen die mit der Neufassung der Entschädigungssatzung vorgeschlagenen Änderungen vor. Neben der Anpassung der Entschädigungen wurden darüber hinaus lediglich kleine redaktionelle Änderungen gemäß der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vorgenommen.

Hierzu wurde den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses der Entwurf einer Neufassung der Entschädigungssatzung mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt, die als Anlage der Originalniederschrift beigelegt wird, in der die redaktionellen Änderungen in „rot“ kenntlich gemacht worden sind. Daraus ergibt sich die als Anlage allen Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandte Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Borken (Hessen), die ebenfalls als Anlage der Originalniederschrift beigelegt wird.

Auf Empfehlung des Magistrats vom 24.02.2022 empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung, die Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Borken (Hessen) zu beschließen.

Einstimmig

6. Beitritt der Stadt Borken (Hessen) zum Landschaftspflegeverband Schwalm-Eder e.V.; Beratung und Beschlussempfehlung

Der Schwalm-Eder-Kreis hat sich dazu entschlossen, auf Kreisebene einen Landschaftspflegeverband (Landschaftspflegeverband Schwalm-Eder e. V.) zu gründen.

Anhand der allen Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses übersandten Unterlagen, welche als Anlagen der Originalniederschrift beigelegt werden, erläutern der Vorsitzende und der Bürgermeister den Satzungsentwurf, die Ziele und Zwecke des Landschaftspflegeverbandes, die Fördermöglichkeiten und die Beitragsordnung der Mitgliedschaft.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 0,10 € je Einwohner und Jahr, somit für die Stadt Borken (Hessen) ca. 1.300,00 €/Jahr.

Auf Empfehlung des Magistrats vom 10.02.2022 empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen dem Landschaftspflegeverband Schwalm-Eder e. V. als Mitglied beizutreten und die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Einstimmig

7. Erweiterung der Interkommunalen Zusammenarbeit im Projekt „Virtuelles Gründerzentrum“ um den Zweckverband Schwalm-Eder-Mitte; Beratung und Beschlussempfehlung

Der Zweckverband Schwalm und die Mitgliedskommunen des Zweckverbandes Schwalm-Eder-West arbeiten seit 01.01.2020 im Bereich der Wirtschaftsförderung im Projekt „VGZ Schwalm“ interkommunal zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Schwalm und den Gemeinden Wabern, Bad Zwesten, Stadt Borken (Hessen), Jesberg und Neuental und wurde zunächst für die Dauer von fünf Jahren (Förderzeitraum) geschlossen.

Im Juli 2021 erfolgte eine Anfrage des Zweckverbandes Schwalm-Eder-Mitte bestehend aus den Mitgliedskommunen Knüllwald, Homberg (Efze) und Schwarzenborn mit der Absicht dem Projekt beizutreten.

Der ZV Schwalm-Eder-West wurde über das Vorhaben informiert und hat in seiner Sitzung am 10.09.2021 eine entsprechende Beschlussempfehlung abgegeben.

Der Vorsitzende und der Bürgermeister erläutern anhand der mit der Einladung übersandten Vorlage die weiteren Einzelheiten und teilen mit, dass der Magistrat in seiner Sitzung am 25.10.2021 beschlossen hat, die Erweiterung der interkommunalen Zusammenarbeit im Projekt Virtuelles Gründerzentrum auf den Zweckverband Schwalm-Eder-Mitte unter der Bedingung zuzustimmen, dass die bisher am Projekt beteiligten Kommunen durch den Beitritt des Zweckverbandes Schwalm-Eder-Mitte finanziell nicht schlechter gestellt werden.

Bei dieser Beschlusslage war man seinerzeit von Seiten der Geschäftsführung des Virtuellen Gründerzentrums davon ausgegangen, dass eine Beschlusslage durch die Gemeindevorstände/Magistrat der Mitgliedskommunen des Zweckverbandes interkommunale Zusammenarbeit Schwalm-Eder-West ausreichend sei, um der Beteiligung des Zweckverbandes Schwalm-Eder-Mitte zuzustimmen.

Mit Schreiben vom 03.02.2022, welches mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt worden ist und als Anlage der Originalniederschrift beigelegt wird, teilte jedoch das Regierungspräsidium Kassel als Aufsichtsbehörde mit, dass eine Beschlusslage auf Gemeindevorstands-/Magistratsebene nicht ausreichend sei und ein Beschluss durch die jeweilige Gemeindevertretung bzw. die Stadtverordnetenversammlung der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Schwalm-Eder-West erforderlich ist.

Auf Empfehlung des Magistrats vom 24.02.2022 empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Erweiterung der interkommunalen Zusammenarbeit im Projekt Virtuelles Gründerzentrum auf den ZV Schwalm-Eder-Mitte unter der Bedingung zuzustimmen, dass die bisher am Projekt beteiligten Kommunen durch den Beitritt des ZV Schwalm-Eder-Mitte finanziell nicht schlechter gestellt werden, zu beschließen.

Einstimmig

8. Grundstücksverkehr

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt von der zurzeit vorliegenden und in der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Grundstückstauschangelegenheiten

- a) Singlis
- aa) Stadt Borken ./ Norbert und Claudia Heller
vom 10.03.2022, Flachsroste und In der Spitze

Kenntnis.

9. Verschiedenes

Auf Nachfrage informiert Bürgermeister Marcèl Pritsch über den aktuellen Sachstand zum bevorstehenden Abriss des Hallenbades Borken sowie über den Fortschritt des Kooperationsprojektes Fahrradleasing.

gez.:

Wolfgang Bauer
Vorsitzender

gez.:

Holger Bottenhorn
Schriftführer